

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0729/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 07.06.2025 in der Printausgabe einen Beitrag mit der Überschrift „Es gibt 30 schöne Tage und am 31. schlägt er zu“. Im Artikel geht es um eine Frau, die offenbar jahrelang Opfer von häuslicher Gewalt war und nach weiterer Gewalteinwirkung im Juni gestorben war. Tatverdächtiger sei ihr Lebenspartner, heißt es. Die Zeitung zitiert die Schwester der Verstorbenen, die über das Verhältnis des Paares spricht und sagt, die Familie habe immer Angst gehabt, dass der Tag kommen werde, an dem ihre Schwester durch die Hand ihres Lebenspartners sterbe. Dem Artikel sind mehrere Bilder beigelegt, darunter eines von der Toten und ihrem Lebenspartner, eines von der mit 11 Jahren verstorbenen Tochter des Paares und eines von der Toten und ihrer Schwester.

II. Beschwerdeführer ist der Pflichtverteidiger des tatverdächtigen Lebenspartners der getöteten Frau. Er gibt an, eine Vollmacht seines Mandanten zu besitzen und in seinem Namen die Beschwerde einzureichen. Er moniert Verstöße gegen die Ziffern 1, 8, 9, 11 und 13 des Pressekodex. Die Zeitung hat seiner Ansicht nach einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz seines Mandanten begangen, weil dieser mit einem schwarzen Balken über den Augen nur unzureichend verpixelt sei und so identifizierbar werde. Zudem sei die Veröffentlichung des Fotos der verstorbenen Tochter des Tatverdächtigen unzulässig. Abschließend teilt der Anwalt mit, dass das zuständige Amtsgericht den Haftbefehl gegen seinen Mandanten aufgehoben habe und er aus der Untersuchungshaft entlassen worden sei.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet ein Mitarbeiter des Justitiariats. Er weist Vorwürfe zu Verstößen gegen den Pressekodex zurück.

Die Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 des Kodex liege nicht vor. Es habe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ein richterlicher Haftbefehl vom 03.06.2025 wegen des Verdachts eines Tötungsdelikts bestanden. Die Berichterstattung habe diesen Verfahrensstand korrekt und transparent wiedergegeben. Der Betroffene sei weder als Täter bezeichnet worden, noch sei eine Vorverurteilung erfolgt. Die Darstellung sei im Verdachtsrahmen geblieben und habe verdeutlicht, dass ein laufendes Ermittlungsverfahren vorgelegen habe. Damit entspreche die Berichterstattung den Anforderungen der Richtlinie 13.1 des Pressekodex. Dass der Haftbefehl später, am 23.07.2025, aufgehoben worden sei, sei für die presseethische Bewertung der ursprünglichen Berichterstattung unerheblich.

Es liege auch kein Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz vor, schreibt der Justiziar. Der Betroffene sei nicht namentlich genannt worden, und das verwendete Foto sei verpixelt gewesen. Der Pressekodex verlange keine vollständige Unerkennbarkeit gegenüber jedem denkbaren Personenkreis, sondern lediglich eine wirksame Anonymisierung gegenüber der Allgemeinheit, der die Redaktion nachgekommen sei. Die Behauptung des Beschwerdeführers, der Betroffene sei dennoch erkennbar gewesen, bleibe pauschal und unbelegt. Eine Identifizierbarkeit allein aufgrund persönlicher Vorinformationen einzelner Personen sei presseethisch unerheblich. Angesichts des schweren Tatvorwurfs habe zudem ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse im Sinne der Richtlinie 8.1 des Pressekodex bestanden, das die gewählte Darstellungsform rechtfertige und selbst eine Identifizierbarkeit außerhalb des engeren Bekanntenkreises rechtfertigen könne. Immerhin gehe es um den Vorwurf eines „Femizids“ mit zuvor jahrelanger häuslicher Gewalt gegen das Opfer.

Die Berichterstattung über das Tötungsdelikt sei zudem ohne identifizierende Angaben zum Opfer oder zu unbeteiligten Dritten erfolgt. Die Darstellung sei sachlich, zurückhaltend und frei von detaillierten Leidensschilderungen gewesen; eine Verletzung der Menschenwürde oder eine Instrumentalisierung des Geschehens sei nicht erkennbar. Fotos des Opfers und dessen verstorbener Tochter seien mit Zustimmung der Schwester des Opfers veröffentlicht worden; die Einwilligung der hinterbliebenen Eltern hinsichtlich der Tochter sei durch die Schwester in Vollmacht erteilt worden.

Ein Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex liege ebenfalls nicht vor. Die Überschrift stelle eine zulässige journalistische Verdichtung dar, sei zugespitzt, aber nicht unangemessen reißerisch und beziehe sich auf den Vorwurf jahrelanger Gewaltexzesse des Beschuldigten. Text und Bild dienten der Information über ein schweres Gewaltverbrechen und den Stand der Ermittlungen; eine bloße Effekthascherei oder Herabwürdigung Betroffener sei nicht gegeben.

Auch gegen Ziffer 9 des Pressekodex liege kein Verstoß vor. Eine ehrverletzende Darstellung sei nicht ersichtlich, da die Berichterstattung ausschließlich an behördlich bestätigte Tatsachen anknüpfe und keine Schmähungen oder ehrenrührigen Behauptungen außerhalb des Verdachtskontexts enthalte.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses wurde der Tatverdächtige und Beschwerdeführer mit dem schwarzen Balken über den Augen nur unzureichend anonymisiert. Einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz der Tochter sieht der Ausschuss hingegen nicht, weil die Tante des Mädchens in Vollmacht eines hinterbliebenen Elternteils ihre Einwilligung gegeben hat. Verstöße gegen die Ziffern 1, 9, 11 und 13 des Pressekodex sind ebenfalls nicht ersichtlich.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>